



Bern, **Datum tippen/wählen**

Änderung der Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion

VHyMP
Erläuterungen



1 Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revision sollen bei der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016¹ über die Hygiene in der Milchproduktion (VHyMP; SR 916.351.021.1) Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung der maximalen Milchlagerdauer sowie der Berechnung des für die Keimzahl geltenden monatlichen Wertes für die Milch von anderen Tierarten als Kühen behoben werden. Zudem werden die Methoden zur Bestimmung des Gehalts an Keimen und somatischen Zellen mit Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/627² neu auf Verordnungsstufe geregelt. Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine Anpassung des Schweizer Rechts an das EU-Recht.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Mit den vorliegenden Änderungen der VHyMP erfolgt die Angleichung an die EU-Rechtsvorschriften (insb. die Verordnung [EU] 2019/627 und die Verordnung [EG] Nr. 853/2004³). Damit wird den Verpflichtungen der Schweiz aus dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999⁴ (Landwirtschaftsabkommen) entsprochen.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 8 Absatz 2 Buchstabe b Fussnoten in Tabelle und Absatz 4

In Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a wird in der vorliegenden Verordnung präzisiert, dass der pro Monat ermittelte geometrische Mittelwert bei mindestens zwei Proben je Kalendermonat der in der Tabelle definierten Anforderung betreffend Keimzahl entsprechen muss. Obwohl dies in der Praxis auch für Milch anderer Tierarten so gehandhabt wird, fehlt diese Präzisierung aktuell in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b. Daher wird sie in der Fussnote zu der entsprechenden Tabelle ergänzt.

Im geltenden Recht werden die Methoden für die Bestimmung des Gehalts an Keimen und somatischen Zellen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach

¹ SR 916.351.021.1

² Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen, ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2026/1406, ABl. L, 29.6.26.

³ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; zuletzt geändert delegierte Verordnung (EU) 2026/252, ABl. L 2026/252, 17.4.2026.

⁴ SR 0.916.026.81

Artikel 8 Absatz 2 nur in der technischen Weisung für die Durchführung der Milchprüfung vom 1. Juni 2017 festgehalten. Neu sollen diese Methoden mit Hilfe eines Verweises auf die entsprechende Verordnung der EU auf Verordnungsebene für anwendbar erklärt werden. Artikel 8 Absatz 4 wird dahingehend ergänzt.

Art. 14 Absatz 6

Mit der Änderung vom 8. Dezember 2023 wurde in Artikel 14 Absatz 6 die maximale Lagerzeit der Milch auf dem Milchproduktionsbetrieb bis zum Abtransport in den Verarbeitungsbetrieb gelockert. Mit der aktuellen Formulierung, die besagt, dass das erste Gemelk bis zum Abtransport höchstens zwei Kalendertage gelagert werden darf, ist nicht klar, ob der Kalendertag des ersten Gemelks bereits als erster Kalendertag berücksichtigt werden muss. Dem ist nicht so. Deswegen wird im entsprechenden Absatz präzisiert, dass das erste Gemelk ab dem Tag der Gewinnung bis zum Abtransport in den Verarbeitungsbetrieb höchstens zwei weitere Kalendertage gelagert werden darf.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Bund.

4.2 Auswirkungen auf Kantone

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit den vorliegenden Änderungen sollen Unklarheiten behoben werden, indem gewisse Vorgaben präzisiert werden. Die aktuelle Praxis bleibt bestehen.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Gesellschaft.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar, insbesondere auch mit Anhang 11 des Landwirtschaftsabkommens. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind auch vereinbar mit dem europäischen Recht, das bei der Annahme des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz - EU (Bilaterale III)» und insb. dem Protokoll zur Lebensmittelsicherheit anwendbar wird.

Eine Notifikation unter dem SPS-Abkommen ist nicht notwendig, da es sich lediglich um Klarstellungen und technische Präzisierungen sowie die Anpassung an das EU-

Recht handelt und keine relevanten Auswirkungen auf den internationalen Handel zu erwarten sind.

5.2 Rechtsgrundlagen

Die vorgesehenen Änderungen der VHyMP stützen sich auf Artikel 2 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010⁵ (technische Vorschriften) und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion⁶ (Kontrollen).

5.3 Datenschutz

Die vorliegenden Änderungen haben keinen Einfluss auf den Datenschutz.

⁵ SR 916.351.0

⁶ SR 916.020